

# BEBAUUNGSPLAN "Siedlung an der alten MTS" Welxande



UMGEBUNGSKARTE



LUFTBILD MIT PLANGEBIET

## TEIL A - FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (BauGB, BauNVO, PlanZV 90)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB)**  
Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Abs. 1 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß  
I/II Zahl der festgesetzten Vollgeschosse als Höchstmaß
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Baugrenze  
nur Einzelhäuser zulässig
- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**  
Müllaufstellfläche
- VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
Verkehrsfläche besond. Zweckbestimmung (Privatstraße)  
Straßenbegrenzungslinie  
Einfahrtsbereich
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FREIHALTZONEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 21 BauGB)**  
Fläche für Löschwasserentnahme mit Leitungsrechten belastete Fläche

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO)**  
PFG 1 - Anpflanzung Baum/Gehölz  
PFG 2 - Anpflanzung Pflanzstreifen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)  
Grundstücksnummer  
Grundstücksgrenzen  
Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- HINWEISE**  
Flurstücksnummer der Gemarkung Thendorf  
Flurstücksnummer der Gemarkung Thendorf  
Vorhandene Bebauung
- ERLÄUTERUNGEN**  
Nutzungsschablone  
Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet -  
max. zul. Grundflächenzahl max. zul. Vollgeschosse  
Bauweise - Einzelhäuser - Dachform Satteldach/Walmdach/Zeltdach zul. Neigung

## TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ### I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, § 4-23 BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**  
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  
Zulässig sind Wohngebäude und die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
Die nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Handwerkbetriebe, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und Schank- und Speisewirtschaften werden ausgeschlossen.  
Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)  
Alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind unzulässig.
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)**  
Das Maß der zulässigen Nutzung ist gemäß WA mit einer GRZ von 0,3 festgesetzt.  
Die zulässige Grundfläche darf durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten zu den Stellplätzen höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,45 überschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)  
Es sind ein Vollgeschoss plus Dach oder zwei Vollgeschosse als Höchstmaß zulässig.  
Die maximale Traufhöhe von Gebäuden I (ein Vollgeschoss) beträgt 4,50 m, die maximale Traufhöhe von Gebäuden II (zwei Vollgeschosse) beträgt 7,50 m.  
Die Traufhöhe ist definiert als Schnittpunkt der Wand mit Dachhaut gemessen vom Fertigfußboden des 1. Vollgeschosses. Die OK FFB 1. Vollgeschoss muss zwischen 30 cm und 50 cm über der gemittelten Höhe des Bestandsgrundstückes an den vier Gebäudeecken liegen.  
Die Wohnhäuser sind so zu planen, dass die Brüstung eines Rettungsraumes im Obergeschoss 8m ab Gelände nicht überschreitet.
  - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)**  
In den Baufeldern wird eine offene Bauweise festgesetzt.  
Zulässig ist die Überschreitung der Baugrenze für Stellplätze, Zugänge und Zufahrten.  
Im Bereich der Sichtachsen sind Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze zulässig. Carports und Garagen müssen mind. in 4,00 m Entfernung von den privaten Sichtachsen und in 4,50 m Entfernung von der "Straße der MTS" innerhalb der Grundstücke angeordnet werden.
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauNVO)**  
Landschaftsplanerische Gestaltung  
Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach der Bezugsfertigkeit der Bebauung vorzunehmen. Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, Abgänge sind zu ersetzen.  
Pflanzgebiet 1 - PFG1  
Durch den Eingriffsversucher ist pro angelaufene 900 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen. Für die Anpflanzung sind Arten der folgenden Auswahlliste zu verwenden:  
Heimische Laubbäume und standortgerechte Obstbaumarten  
- Crataegus laevigata (Zweigelfelger Weißdorn) - Pynus Pyrastr (Wildbirne)  
- Prunus Sibirica (Sibirische) - Salix Caprea (Salweide)  
- Malus Sylvestris (Wildapfel) - Prunus serotina (Japanische Blüten-Kirsche)  
- Ertragsobstbäume (standortgerechte, heimische Arten)
  - Pflanzgebiet 2 - PFG2**  
Durch den Eingriffsversucher ist an der nördlichen Grenze ein Pflanzstreifen von 2m Breite und Höhe anzupflanzen. Bestandteil der 2 m Höhe ist eine bis zu 0,5 m hohe Erdverwallung.  
Für die Anpflanzung sind Arten der folgenden Auswahlliste zu verwenden:

## II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

- Dachgestaltung**  
a) Zulässig sind geneigte Dächer als Sattel-, Zelt-, Walmdach oder Krüppelwalmdach.  
b) Die Dachneigung muss zwischen 25° und 45° betragen.  
c) Dachdeckungen sind aus harter Bedachung in rot- bis brauntonen oder anthrazitfarben auszuführen. Dachbahnen aus Rikumen oder Folien sind ausgeschlossen.  
d) Dachdecken sind als Einzelgaulen < 23° der Breite der Hauptdachfläche zulässig.  
e) Dächer von Nebenanlagen (Garagen, Carports) sind als Pult- oder Flachdach zulässig. Eine Begrünung wird zugelassen.  
f) Großflächige Solaranlagen sind zulässig.
- Fassadengestaltung**  
a) Zulässig sind Putzfasaden und Verblendmauerwerk. Ausgeschlossen sind Verkleidungen aus Kunststoff, Metall, Holz oder reflektierenden Materialien. Die Bekleidungen müssen feuerbeständig oder feuerhemmend sein.  
b) Die Farbauswahl muss sich auf helle, gedeckte Farben beschränken. Grelle Farben und reines Weiß sind nicht zulässig.
- Unbebaute Freiflächen**  
a) Nicht überbaute Flächen, die nicht als Zufahrt/Stellplatz genutzt werden, sind zu begrünen und zu unterhalten.  
b) Hausanna Flächen für Abfallbehälter sind aus wasser- und luftdurchlässigen Materialien zu gestalten und mit geeignetem Sichtschutz zur Verkehrsfläche einzufassen.
- Einfriedigungen**  
Zulässig sind Zäune und Laubgehölzhecken bis max. 1,20 m Höhe. Zu allen Straßen ist ein Abstand von 0,3 einzuhalten.

## III HINWEISE

- Kartengrundlage**  
Der Bebauungsplan wurde im Maßstab 1:1.000 auf dem aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Kreisvermessungsamtes des Landkreises Meißen erstellt.
- Schutz der Vermessungs- und Grenzpunkte**  
Bei der Umsetzung der Planung sollten gefährdete Grenzmarken durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gesichert werden (§ SächsVermG). Eine Gefährdung der im Planungsgebiet vorhandenen Lage- und Höhenfestpunkte ist dem Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt unverzüglich mitzuteilen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird empfohlen, aktuelle Auskünfte zum geodätischen Festpunktnetz einzuholen.
- Archäologie**  
Es sind die Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) zu beachten. Die archäologische Relevanz belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (immaterialer Ort (044160/01)). Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bauaktivität betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
- Bodenschutz**  
Die ausführenden Firmen sind darüber zu informieren, dass gemäß § 20 SächsDSchG Meldepflicht sowie Erhaltungs- und Sicherungspflicht von Bodenfruchtbarkeit besteht. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Bei baulichen Arbeiten bekannt werdende Altlasten bzw. selbst verursachte schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsDSchG unverzüglich dem Landratsamt, Kreisumweltamt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen und die Arbeiten bis zur Feststellung der Kontamination und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen einzustellen.
- Bahnanzei- und Bohrergebnismitteilungspflicht**  
Bei Durchführung von Bodenschlüssen sind die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht entsprechend der einschlägigen rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Planung von baulichen Anlagen ist eine notwendige Baugrunderkundung durchzuführen.  
**ALTLASTEN**  
Die Flurstücke 178/1, 179 und 180 Gem. Welxande sind als Altstandort "ehemaliger Agrar-Technikstützpunkt, Tankstelle" unter SKALA-Nr. 85201016 im Archiv des Sächsischen Altlastenkatasters (SKALA) registriert.  
Die Tankstelle und der 5000 l Dieseltank in einer gemauerten Grube, wurden im Jahre 1997 ausgehoben und entsorgt.
- Strahlenschutz**  
Es liegt auf dem Gebiet laut aktuellen Erkenntnissen keine erhöhte Radonkonzentration vor. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonrisikos dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. Der Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m<sup>3</sup> für die Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen muss eingehalten werden (§§ 121 - 132 StrSchG (2) §§ 153 - 158 StrSchV (3)). Der Zutritt von Radon muss durch eine fachgerechte Ausführung der erdbeberichten Bauteile und der Maßnahmen zum Feuchteschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verhindert werden.  
Zum Schutz vor artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, sollte die Baufeldräumung außerhalb der Hauptaktivitätszeiten von Tieren (0109 - 2802) erfolgen. Beim Abriss vorhandener Gebäude oder Beseitigung von Material, sind diese durch einen Sachkundigen auf Tierbestände zu untersuchen. Aufgefundene Tiere sind zu bergen und umzusetzen.  
Sollten Quartiere (z.B. von Fledermäusen) aufgefunden werden, ist entsprechender Ersatz im Umfeld zu schaffen. Eingriffe in die Fläche und Erdbewegungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 102 vom 10.11.2017, S. 3634) das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I Nr. 37, S. 1728 vom 13.08.2020) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Sächsisches Baurecht (SächsBO) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)
- Sächsische Gemeindeordnung - i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist

## SATZUNG

über den Bebauungsplan "Siedlung an der alten MTS" Welxande  
in der Fassung vom 19.12.2019, redaktionell ergänzt am 24.04.2020

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 09.09.2020 und mit Genehmigung des Landratsamtes Meißen vom 29.09.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan "Siedlung an der alten MTS" bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Thendorf, 20.10.20  
Möcker  
Bürgermeister

Thendorf, 20.10.20  
Siegel  
Dirk Mocker, Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

1. **AUFSTELLUNGSVERMERK**  
Der Gemeinderat Thendorf hat am 10.10.2018 mit der Beschluss-Nr. V-50/52/18 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 20.10.2018 im Thendorfer "Landboten" Amtsblatt Nr. 10/2018 bekannt gemacht.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

2. **VERMERK ÜBER DIE BILLIGUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLAGE**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Thendorf hat am 05.05.2019 mit Beschluss Nr. V-57/2019 den Entwurf des Bebauungsplans "Siedlung an der alten MTS" Welxande, Planstand 28.04.2019 mit Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

3. **VERMERK ÜBER DIE BEKANNTMACHUNG**  
Die Bekanntmachung der Anwendung des beschriebenen Verfahrens nach § 13b i.V. mit § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Amtsblatt "Landbote" der Gemeinde Thendorf am 20.10.2018.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

4. **VERMERK ÜBER DIE BETEILIGUNG DER TÖB**  
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen TÖB sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.05.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planfassung vom 28.04.2019 nach § 13 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

5. **VERMERK ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**  
Der Entwurf des Bebauungsplans "Siedlung an der alten MTS" Welxande, Planstand 28.04.2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichem Teil (Teil B) und Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 03.06.2019 bis einschließlich 04.07.2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeinde Thendorf öffentlich ausgelegt und wurde zugleich auf der Internetseite der Gemeinde Thendorf und im zentralen Landesportal Bauleitplanung eingestellt.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt "Landbote" vom 17.05.2019 und zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Thendorf www.thendorf.de sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de bekannt gemacht worden.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

6. **VERMERK ÜBER DIE ABWÄGUNG**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Thendorf hat die zum Planentwurf vom 28.04.2019 vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 13. 11.2019 geprüft (Beschluss-Nr. VI-04/36/19)

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

7. **VERMERK ÜBER DIE BILLIGUNG DER ZWEITEN ÖFFENTLICHEN AUSLAGE**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Thendorf hat am 15.01.2020 mit Beschluss Nr. VI-06/32/20 den 2. Entwurf des Bebauungsplans "Siedlung an der alten MTS" Welxande, Planstand 19.12.2019 mit Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

8. **VERMERK ÜBER DIE ZWEITE BEKANNTMACHUNG**  
Die Bekanntmachung der Anwendung des beschriebenen Verfahrens nach § 13b i.V. mit § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Amtsblatt "Landbote" der Gemeinde Thendorf am 20.10.2020.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

9. **VERMERK ÜBER DIE ZWEITE BETEILIGUNG DER TÖB**  
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen TÖB sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20.01.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planfassung vom 19.12.2019 nach § 13 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

10. **VERMERK ÜBER DIE ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**  
Der Entwurf des Bebauungsplans "Siedlung an der alten MTS" Welxande, Planstand 19.12.2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichem Teil (Teil B) und Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 23.01.2020 bis einschließlich 24.02.2020 nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeinde Thendorf öffentlich ausgelegt und wurde zugleich auf der Internetseite der Gemeinde Thendorf und im zentralen Landesportal Bauleitplanung eingestellt.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt "Landbote" bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 19.12.2019 mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 28.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 in der Gemeindeverwaltung Thendorf öffentlich ausgelegt.  
Die Planunterlagen haben auch auf der Internetseite des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de sowie auf der Internetseite der Thendorf www.thendorf.de ausgelegt.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

11. **VERMERK ÜBER DIE ZWEITE ABWÄGUNG**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Thendorf hat die zum Planentwurf vom 19.12.2019 vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 06.05.2020 geprüft (Beschluss-Nr. VI-10/36/20). Das Ergebnis wurde den Einwendern mit einem Schreiben mitgeteilt.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

12. **VERMERK ÜBER DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Thendorf hat am 08.07.2020 mit der Beschluss-Nr. VI-12/65/20 zur Behaltung eines Formfehlers den 2. Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 19.12.2019 mit seiner Begründung zur erneuten öffentlichen Auslegung unter Anwendung des § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde bestimmt, dass der Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung auf eine angemessene Frist verkürzt wird.  
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes i. d. F. vom 19.12.2019 wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.07.2020 im Amtsblatt "Landbote" bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 19.12.2019 mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 28.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 in der Gemeindeverwaltung Thendorf öffentlich ausgelegt.  
Die Planunterlagen haben auch auf der Internetseite des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de sowie auf der Internetseite der Thendorf www.thendorf.de ausgelegt.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

13. **VERMERK ÜBER DIE ERNEUTE ABWÄGUNG**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Thendorf hat die zum Planentwurf vom 19.12.2019 vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 09.09.2020 geprüft (Beschluss-Nr. VI-13/68/20). Das Ergebnis wurde den Einwendern mit einem Schreiben mitgeteilt.

Thendorf, den 22.09.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

14. **VERMERK ÜBER SATZUNGSBESCHLUSS**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Thendorf den Bebauungsplan i. d. F. vom 19.12.2019, redaktionell ergänzt am 24.04.2020 mit Beschluss-Nr. VI-13/69/20 am 09.09.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Thendorf, den 05.10.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

15. **GENEHMIGUNGSVERMERK**  
Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 29.09.2020 vom AZ.: 621.416-3806/2020-6995/2020 diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen) genehmigt.

Thendorf, den 20.10.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

Thendorf, den 21.10.20 Siegel Dirk Mocker, Bürgermeister

**Bebauungsplan "Siedlung an der alten MTS" Welxande**

RECHTSPLAN

Fassung 19.12.2019  
redaktionell ergänzt 24.04.2020

Erschließungsträger:  
Immobilienwert Sachsen AG  
Hort-Viadt-Straße 19  
01445 Radebeul  
Planverfasser:

Gemeinde:  
Gemeinde Thendorf  
Kamenzer Straße 25  
01561 Thendorf

**WERKplan GmbH**  
DIP.-ING. HARDY WOLF ARCHITEK VDA  
Burgwarstraße 77a, 01705 Fritzen, Tel. 0351-85605115, Fax 0351-8505116